

**Der Verbandsvorsteher
des Kindergartenzweckverbandes
Hallschlag-Scheid-Ormunt**

Verbandsvorsteher Dirk Weicker, Trierer Straße 18, 54611 Hallschlag

Bearbeiter: Heike Babendererde
Tel.: (0 65 91) 13-1003
Fax: (0 65 91) 13- 9000
E-Mail: heike.babendererde@gerolstein.de

An die
Mitglieder der
Verbandsversammlung

Gerolstein, 06.12.2021

Sitzung der Verbandsversammlung

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am

**Freitag, 17.12.2021 um 19:00 Uhr
in Hallschlag, Gemeindehaus.**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Auftragsvergabe Dachsanierung Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormunt
Vorlage: 1-3842/21/51-061
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3750/21/51-059
4. Annahme von Zuwendungen zu Gunsten des Kindergarten Wirbelwind, Hallschlag - Genehmigung
nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-3811/21/51-060
5. Anpassung der Essenskosten
Vorlage: 3-0291/21/51-062
6. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Informationen / Verschiedenes

Hinweis:

Die Sitzungsvorlage zu TOP 3: „Auftragsvergabe Dachsanierung Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormunt“ wird Ihnen zur Sitzung überreicht.

Rats- und Ausschusssitzung mit „3-G-Regel“:

Bei kommunalen Rats- und Ausschusssitzungen sind die am Sitzungstag aktuellen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach der 28. CoBeLVO gilt für kommunale Gremien die „3-G-Regel“ (vollständig geimpft / genesen oder getestet – nach § 3 Abs. 5 Satz 1) sowie die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Nicht-Geimpfte Personen können danach an Sitzungen nur teilnehmen, sofern ein negativer Testnachweis vorgelegt wird. Dieser darf nicht mehr als vor 24 Stunden vorgenommen wurden sein. Es wird ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durch geschultes Personal an einer öffentlichen Teststation oder ein PCR, PoC-PCR-Test benötigt. Ein Schnelltest zur Eigenanwendung ist nicht ausreichend. Von allen Teilnehmern ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Die Bestimmungen gelten sowohl für die Mandatsträger als auch für die Besucherinnen und Besucher.

Wir bitten Sie, die aktuell benötigten Nachweise am Eingang zum Sitzungssaal vorzuzeigen. Können bzw. wollen Personen einen der Nachweise nicht vorlegen, kann zur Durchsetzung des Hygienekonzepts der Zutritt zur Sitzung nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Weicker